

## Personalkostenverrechnungssätze RLP für Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen 2022<sup>1)</sup> (Lehr- und wissenschaftl. Personal an Schulen, Hochschulen und Universitäten)

### Erläuterungen:

Die Personalkostenverrechnungssätze (PKVS) stellen Durchschnittswerte für die Personalkosten in der rheinland-pfälzischen Kernverwaltung in Abhängigkeit der einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen unter Berücksichtigung bekannter Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen für einzelne Jahre dar. Die Berechnungen basieren auf Jahreseinkommen (Besoldung p.a. bzw. Entgelt p.a.) des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres bezogen auf berechnete Vollzeitäquivalente für die jeweilige Besoldungs- und Vergütungsgruppe.

Die Tatsache, dass für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Personalkosten nicht nur aus Gehaltszahlungen bestehen, sondern auch weitere Nebenleistungen (Ausgaben im Zusammenhang mit Versorgungs- und Sozialleistungen) umfassen, wird bei der Berechnung der Personalstandardkosten(-sätze) berücksichtigt. Besonderheit: Spätere Versorgungsleistungen der Beamten und Beamtinnen werden kalkulatorisch mit einem 30%igen Versorgungszuschlag berücksichtigt, während die anderen relevanten Kostengrößen anhand der erfolgten Auszahlungen berechnet werden.

Zu den Sachkosten im weiteren Sinn gehören die Haushaltsausgaben der Gruppe 5, Leistungsverrechnungen mit von den Landesbetrieben LBB und LDI zur Kostenabbildung zentral zur Verfügung gestellter Dienstleistungen sowie die anteilige Berücksichtigung von Ist-Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen. Bei den Sachkosten handelt es sich um eine ressortübergreifend ermittelte Sachkostenpauschale, die sich in eine Pauschale für Raumkosten, für laufende Sachkosten und für sonstige jährliche Investitionskosten untergliedern lässt. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Arbeitsplatzkategorien oder Ausstattungsmerkmalen wird nicht vorgenommen.

Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfordern oftmals eine Vollkostenbetrachtung. Die Personal- und Sachkosten sind in diesen Fällen um Gemeinkostenzuschläge zu ergänzen. Für die rheinland-pfälzische Verwaltung wird ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20 Prozent empfohlen. Hierbei handelt es sich um einen "unteren Schwellenwert" für die rheinland-pfälzische Verwaltung. Diese Gemeinkostenzuschlagsempfehlung basiert auf Befragungsergebnissen von rheinland-pfälzischen Behörden mit Kosten- und Leistungsrechnungssystemen und einer anschließenden Plausibilisierung anhand veröffentlichter Daten zur Höhe von Gemeinkosten im öffentlichen Dienst. Mit dem 20%igen Gemeinkostenzuschlag sollen die behördeninternen und verwaltungsweiten Gemeinkostenstrukturen der rheinland-pfälzischen Verwaltung pauschal abgebildet werden. Zu den behördeninternen Gemeinkosten gehören sowohl die Kosten der Behördenleitung als auch die Kosten für Organisationseinheiten, die allgemeine Funktionen zur Aufrechterhaltung des Behördenbetriebs, sogenannte Querschnittsaufgabenbereiche wie Personal, Organisation oder EDV, wahrnehmen. Diese Querschnittsaufgaben sind i.d.R. organisatorisch in Zentralabteilungen angesiedelt.

Gemeinkostenzuschläge lassen sich in Personal- und Sachgemeinkostenzuschläge untergliedern. Ein Zuschlag von 15 Prozent auf die Personalkosten kann als Orientierungsmaßstab für die Quantifizierung der behördeninternen Personalgemeinkosten herangezogen werden. Dieser Orientierungsmaßstab entspricht auch einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern. Zur Abgeltung der Sachgemeinkosten sollte ein weiterer Zuschlag von mindestens 5 Prozent hinzukommen. Die Dienstleistungskosten des LfF für die Zahlbarmachung der Bezüge, Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen sind im Unterschied zu den Dienstleistungskosten des LBB und des LDI nicht in der Sachkostenpauschale enthalten und müssen daher zur vollständigen Quantifizierung der Bereitstellungskosten zentraler Verwaltungsfunktionen separat erfasst werden. Daher wurden die Kosten des LfF erstmalig ab dem Jahr 2022 unter den Personalnebenkosten subsumiert. Weitere in einigen Ressorts zentral genutzte Organisationseinheiten, wie z. B. fachliche Ausbildungseinrichtungen oder Bibliotheken, wurden bei der Schätzung der Gemeinkosten nicht berücksichtigt, weshalb ggf. zusätzlich eine ressortspezifische Gemeinkostenpauschale zu berechnen ist.

Die Berechnung der Jahresarbeitszeit basiert auf der Arbeitszeit von Arbeitskräften mit Vollzeitbeschäftigung aus dem Allgemeinen Verwaltungsbereich. Aufgrund unterschiedlicher Wochenarbeitszeiten erfolgt eine getrennte Berechnung der Jahresarbeitszeit für Beamte/-innen, Angestellte, Anwärter/-innen und Auszubildende. In Abhängigkeit der zu bearbeitenden Fragestellung sind modifizierte Jahresarbeitszeitberechnungen oder die Berücksichtigung von Verteilzeiten sinnvoll.

Bei jeder Kostenberechnung für einzelne Verwaltungsleistungen ist ggf. zu überprüfen, ob und inwieweit im Einzelfall behördenspezifische Kostenverrechnungssätze des eigenen Hauses zu berücksichtigen sind. Insofern sind die vorliegenden Verrechnungssätze pro Stunde für die Ermittlung der Kosten einzelner Verwaltungsleistungen nur eingeschränkt und bedingt verwendbar. Zudem unterscheidet sich die kalkulatorische Kostenbetrachtung zukünftiger Versorgungsleistungen methodisch von der Berechnung der im Haushalt veranschlagten Versorgungsausgaben.

Im Bereich des Gebührenrechts sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung zu beachten.

**Beamte RLP für 2022<sup>1)</sup>** (Lehr- und wissenschaftl. Personal an Schulen, Hochschulen und Universitäten)

	Besoldung p.a.	Versorgungs- zuschlag (30% auf Besoldung) <sup>2)</sup>	Personal- nebenkosten p.a. <sup>3)</sup>	<b>Kalkulatorische Personalstandard- kosten pro Jahr und Vollzeitaquivalent<sup>4)</sup></b>	Verrechnungssatz pro Stunde <sup>5)</sup>	Sachkosten- zuschlag p.a. <sup>6)</sup>	Sachkosten- zuschlag pro Stunde
A 10	43.291	12.987	3.633	59.911	<b>38,03</b>	20.359	12,92
A 11	55.805	16.741	3.633	76.179	<b>48,36</b>	20.359	12,92
A 12	56.181	16.854	3.633	76.668	<b>48,67</b>	20.359	12,92
A 13 SL	63.662	19.099	3.633	86.393	<b>54,85</b>	20.359	12,92
<b>Einstiegsamt 3</b>	<b>59.909</b>	<b>17.973</b>	<b>3.633</b>	<b>81.515</b>	<b>51,75</b>	<b>20.359</b>	<b>12,92</b>
A 13	65.255	19.576	3.633	88.464	<b>56,16</b>	20.359	12,92
A 14 SL	74.860	22.458	3.633	100.950	<b>64,09</b>	20.359	12,92
A 14	73.843	22.153	3.633	99.629	<b>63,25</b>	20.359	12,92
A 15 SL	84.724	25.417	3.633	113.774	<b>72,23</b>	20.359	12,92
A 15	84.491	25.347	3.633	113.471	<b>72,04</b>	20.359	12,92
A 16	96.268	28.880	3.633	128.781	<b>81,76</b>	20.359	12,92
<b>Einstiegsamt 4</b>	<b>72.405</b>	<b>21.227</b>	<b>3.633</b>	<b>97.202</b>	<b>61,71</b>	<b>20.359</b>	<b>12,92</b>
C 2	85.336	25.601	3.633	114.569	<b>72,73</b>	20.359	12,92
C 3	94.092	28.228	3.633	125.952	<b>79,96</b>	20.359	12,92
C 4	113.067	33.920	3.633	150.619	<b>95,62</b>	20.359	12,92
C-Besoldung	96.991	29.097	3.633	129.721	<b>82,35</b>	20.359	12,92
W 1	60.505	18.152	3.633	82.289	<b>52,24</b>	20.359	12,92
W 2	90.571	27.171	3.633	121.375	<b>77,06</b>	20.359	12,92
W 3	115.843	34.753	3.633	154.229	<b>97,91</b>	20.359	12,92
W-Besoldung	96.668	29.000	3.633	129.301	<b>82,09</b>	20.359	12,92
<b>Hochschulen</b>	<b>96.725</b>	<b>29.018</b>	<b>3.633</b>	<b>129.375</b>	<b>82,13</b>	<b>20.359</b>	<b>12,92</b>
55 Lehramtsanw.	19.302	5.791	3.633	28.725	<b>17,13</b>	20.359	12,92
56 Lehramts-/Realschulanw	21.214	6.364	3.633	31.210	<b>18,61</b>	20.359	12,92
58 Studienref.	20.617	6.185	3.633	30.435	<b>18,15</b>	20.359	12,92
<b>Anwärter</b>	<b>20.240</b>	<b>6.072</b>	<b>3.633</b>	<b>29.944</b>	<b>17,86</b>	<b>20.359</b>	<b>12,92</b>

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>2)</sup> Bemessungsgrundlage: Besoldung zzgl. laufende Sonderzahlung.

<sup>3)</sup> Beinhaltet Beihilfe und Sonstiges.

<sup>4)</sup> Beinhaltet: Grundgehalt, Zulagen, Zuschläge, Versorgungszuschlag für zukünftige Pensionsleistungen, Personalnebenkosten (Beihilfen etc.), sowie alle bekannten zukünftigen Besoldungserhöhungen.

<sup>5)</sup> 1.575,17 Stunden.

<sup>6)</sup> Zuschlag auf Spalte "Kalkulatorische Personalstandardkosten"; beinhaltet Raumkosten i.H.v. 6.421,93 €, lfd. Sachkosten i.H.v. 12.554,40 € und sonstige jährl. Investitionskosten i.H.v. 1.382,27 € pro Jahr und Bediensteten. Als Berechnungsgrundlage dienen die Istaussgaben 2021. Die Sachkostenberechnung gilt nicht für den Schulbereich.

**Beschäftigte RLP für 2022<sup>1)</sup> (Lehrpersonal)**

Entgeltgruppe <sup>2)</sup>	Entgelt p.a.	Arbeitgeberanteil Sozialabgaben p.a.	Arbeitgeberanteil VBL- Umlage p.a.	Personal- nebenkosten p.a. <sup>3)</sup>	Kalkulatorische Personalstandard- kosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent <sup>4)</sup>		Verrechnungssatz pro Stunde <sup>5)</sup>
E15Ü	113.759	14.801	6.228	1.087	135.874		<b>88,65</b>
E15	95.825	14.105	5.334	1.087	116.351		<b>75,91</b>
E14	94.142	14.383	5.044	1.087	114.657		<b>74,81</b>
E13	73.316	11.767	3.833	1.087	90.003		<b>58,72</b>
E12	73.434	11.714	3.765	1.087	90.001		<b>58,72</b>
E11	64.864	10.129	3.378	1.087	79.458		<b>51,84</b>
E10	63.821	9.673	3.318	1.087	77.899		<b>50,83</b>
E9B	60.280	9.507	3.095	1.087	73.969		<b>48,26</b>
E9A	57.440	9.560	2.956	1.087	71.043		<b>46,35</b>
E8	50.413	8.088	2.542	1.087	62.130		<b>40,54</b>
E7	53.655	9.332	2.667	1.087	66.742		<b>43,55</b>
E6	49.802	8.161	2.548	1.087	61.599		<b>40,19</b>

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Alle Angaben in Euro.

<sup>2)</sup> Die hier dargestellten Entgeltgruppen entsprechen den individuellen Eingruppierungen, wie sie in rp-Budget ausgewiesen werden.

<sup>3)</sup> Beinhaltet Beihilfe und Sonstiges.

<sup>4)</sup> Beinhaltet: Tabellenentgelte, Kinderbesitzstand, Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlung, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungen und VBL-Umlage sowie alle bekannten zukünftigen Tariferhöhungen.

<sup>5)</sup> 1.532,67 Stunden.

### Berechnung der Jahresarbeitszeit RLP für 2022

Die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft charakterisiert die normale zeitliche Verfügbarkeit, das heißt das Arbeitszeitangebot von Landesbediensteten im Allg. Verwaltungsbereich. <sup>1)</sup>

1. Arbeitstage allg.

1. Jahr	365,00 Tage
2. - Wochenenden	104,00 Tage
3. - Feiertage	10,71 Tage
<b>Zwischensumme</b>	<b><u>250,29</u> Tage</b>

2. abzüglich Fehlzeiten

	<u>2.1. Beamte</u>	<u>2.2. Beschäftigte</u>	<u>2.3. Anwärter</u>	<u>2.4. Auszubildende</u>
4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten	21,64	23,04	8,92	8,92
5. Urlaub etc.	31,75	30,75	31,75	30,75
<b>Summe Arbeitstage</b>	<b><u>196,90</u> Tage</b>	<b><u>196,50</u> Tage</b>	<b><u>209,62</u> Tage</b>	<b><u>210,62</u> Tage</b>
6. Wochenarbeitszeit	40,00 Stunden	39,00 Stunden	40,00 Stunden	39,00 Stunden
7. = Arbeitszeit pro Tag	8,00 Stunden	7,80 Stunden	8,00 Stunden	7,80 Stunden
<b>Jahresarbeitszeit (Arbeitstage x Arbeitszeit pro Tag)</b>	<b><u>1.575,17</u> Stunden</b>	<b><u>1.532,67</u> Stunden</b>	<b><u>1.676,93</u> Stunden</b>	<b><u>1.642,80</u> Stunden</b>

**Anmerkungen:**

**zu Zeile 3. Feiertage:**

Feiertage, die immer auf einen Wochentag fallen (100%):

Feiertage, die auch auf Samstag oder Sonntag fallen können (Anrechnung):

Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam

Neujahr, 1.Mai Tag der Arbeit, Tag d.dt.Einheit, (Reformationstag), Allerheiligen, 1.+ 2.Weihnachtstag, Heiligabend, Silvester

**zu Zeile 4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten:**

enthalten sind:

Erkrankungen, Kur- und Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Erfahrungswerte des Bundes übernommen. Anpassungen werden nur bei signifikanten Veränderungen bei der Arbeitszeit oder bei den Abwesenheiten durchgeführt.

**zu Zeile 5. Urlaub etc.:**

enthalten sind:

Erholungsurlaub (30 Tage; zuzüglich Zusatzurlaub Schwerbehinderte), sonst. Zusatzurlaub, Sonderurlaub, sonst. ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Erfahrungswerte des Bundes übernommen. Zusätzlich wurde bei den Beamten und Anwärtern der AZV-Tag berücksichtigt.

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> für abweichende Berechnungen: vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Herausgeber, Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen 2018).